

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Band: - (1911)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in ihren rein philosophischen Arbeiten sich auf diese Entscheidung berufen? Nein! Sie mögen den katholischen Philosophen in seiner Arbeit ermuntern. Ja! Aber jeder Fernstehende kann selbst auf das genaueste untersuchen, ob der Apologet auch nur das kleinste Steinchen eingebaut habe, das nicht rein natürliche Wissenschaftsarbeit ist.

Ich bin mir noch lebhaft bewußt, wie ängstlich ich in meiner zusammenfassenden Broschüre: „Ob wir ihn finden“ — alles und jedes vermied, was nur irgendwie als äußere Autorität auftreten konnte. Wo ich Parallelen mit der Bibel herzog, betrachtete ich sie in diesem Werke rein literar-historisch, oder rein philosophisch oder rein menschlich-künstlerisch. Das ist bei allen derartigen Arbeiten für Katholiken selbstverständlich. Setzen wir nur einmal den fast unmöglichen Fall, daß ein überzeugter katholischer Wissenschaftler sich bekennen müßte: ich gelange nicht zu einem durchschlagenden, rein wissenschaftlichen Gottesbeweis — aber ich bin ein überzeugter Anhänger der katholischen Kirche? Was nun? Er würde sich sagen: Ich habe siegreiche Gründe für die Gottheit Christi. Ich habe die feste Ueberzeugung von der göttlichen Stiftung der Kirche. Die Kirche lehrt: es ist möglich, daß das Dasein Gottes auch auf rein natürlichem Wege erwiesen werden kann. Ich habe für die feierliche Kirchenentscheidung die übernatürliche Wahrheitsgarantie Christi. Ich unterwerfe mich: ich nehme die Möglichkeit an! Ich selbst — so würde jener Gelehrte weiter denken — aber empfinde rein philosophische Schwierigkeiten: aus eigener Kraft diesen Beweis vor dem Forum der Wissenschaft lückenlos sieghaft zu führen. Dieser Mann würde eben vorläufig seine wissenschaftliche Arbeit liegen lassen. Mindestens würde er sie als unreif nicht veröffentlichen. Er würde vielleicht auch den Reiz empfinden, das Problem rein philosophisch aufs neue zu durchdenken. Die Glaubensentscheidung wirkt auf seine ganze Persönlichkeit ein. Die wissenschaftlich philosophische Lösung versucht er aber mit rein philosophischen Mitteln. Das ist die rein wissenschaftliche Lösung des Falles. Auf die volle religiös innerliche Lösung gehe ich hier nicht ein.

Wie mit den wissenschaftlichen Beweisen für das Dasein Gottes, so verhält es sich auch mit den übrigen Grundlagen der katholischen Wahrheitslehre.

Darüber, wie über die neue Frage: Wie stellt sich der gläubige Theologe in seinen rein theologischen Arbeiten, wo er aus natürlichen und überdies aus der Fülle der übernatürlichen Quellen schöpft, also im Volllicht des Glaubens arbeitet, zur Wissenschaft und zum Eide, wollen wir in einem Schlußartikel unserer Umschau uns aussprechen, in dem wir in aphoristischer Weise zugleich die religiöse Lage der einzelnen Länder würdigen möchten.

A. M.



Zum Dekret „Ne temere“.

Es sind nun bald drei Jahre seit dem Inkrafttreten des Ehedekrets „Ne temere“ verflossen. Zahlreiche Entschiede der Kongregationen haben diesbezügliche Zweifel auktorentativ gelöst, noch zahlreichere nicht offizielle

Kommentare verbreiteten sich über das neue Eherecht, von denen freilich nur die neusten nicht überholt sind, da noch im vergangenen Jahre mehrere Antworten auf vorgelegte Dubia von der Sakramentenkongregation gegeben wurden; die letzte Verfügung stammt erst aus dem Juli 1910. Auf Grund des Gesetzestextes allein, in seiner noch vorliegenden Fassung, ist eine Orientierung in manchen Punkten nicht mehr möglich, da mehreren Kongregationsentscheidungen der Charakter extensiver Interpretation eignet und zwei auch unabhängig sind vom Dekrete als solchem.

Hier einige Erklärungen, die zum Verständnis des Dekrets wie für die Praxis nicht ohne Nutzen sein dürften.

Es sind zwei Arten von Erlaubnis (licentia) im Dekrete wohl von einander zu unterscheiden.

Die eine Art von Lizenz (V. § 3) ist nur zur Erlaubtheit der Eheassistenz erfordert, ist also im strikten Sinne eine „Erlaubnis“, „licentia“. Sie muß von einem der Pfarrer* ausgestellt werden, in deren Pfarrei einer der Kontrahenten Domizil besitzt oder seit einem Monate sich aufhält, im Fall, daß das Paar in einer fremden Pfarrei getraut werden will, in der weder Braut noch Bräutigam Domizil besitzt oder sich erwirbt, noch seit einem Monate verweilt. — Die andere „licentia“ ist zur Gültigkeit der Trauung vonnöten und muß vom Pfarrer, in dessen Sprengel die Hochzeit stattfindet, jedem Geistlichen erteilt werden (die Kompetenzen des Ordinarius berücksichtigen wir hier nicht), der innerhalb der Pfarrei des ersteren assistiert. (Art. VI.)

Im Dekrete wird auch diese zweite Erlaubnis, die vielmehr einer eigentlichen Vollmacht gleichkommt, nach Vorgang des Tridentinums (sess. XXIV., de ref. matrimonii cap. 1.), gleich wie die erste, „licentia“ genannt, und diese gleiche Benennung dieser mindestens in ihren Wirkungen durchaus verschiedenen Akte, kann einer falschen Interpretation des Gesetzes Vorschub leisten. Man könnte die Vollmacht des Art. VI. mit manchen andern Interpreteten zur bessern Unterscheidung als eine „delegatio“ im Gegensatz zur bloßen „licentia“ (V. § 3) bezeichnen, ohne hier auf feinere juristische Unterscheidungen einzugehen, welche der Gesetzgeber, zum Teil wenigstens, selbst nicht berücksichtigt, da er diese zur Gültigkeit der Eheassistenz eines Priesters, der nicht parochus proprius im Sinn und Umfang des Dekretes ist, notwendige Abordnung wohl „licentia“ und nicht „delegatio“ titulierte, aber jenen Geistlichen, der sie erhalten hat, an zwei Stellen ausdrücklich als einen „delegatus“ bezeichnet (III.—VI.), und so selbst auch einen innern Unterschied zwischen der „licentia“ (V § 3) und der „licentia“ des Art. VI anzudeuten scheint.

* Für gewöhnlich, wenn nämlich keine „iusta causa“, das heißt kein vernünftiger Grund, entschuldigt, wird diese Erlaubnis von einem der Pfarrer der Braut eingeholt werden müssen, da der „parochus proprius“ der Braut auch bezüglich der Trauung ein Vorzugsrecht besitzt. — Domizil kann bekanntlich an zwei Orten besessen werden, wenn jemand an zwei Orten ungefähr zu gleichen Teilen des Jahres beständig sich aufhält, zum Beispiel im Winter in seinem Stadthaus und während der milderen Jahreszeit auf einem Landsitze in einer anderen Pfarrei.

Die wesentliche Verschiedenheit dieser beiden Lizenzen verlangt nun aber, daß die Bestimmungen bezüglich der einen nicht ohne weiteres auch für die andere gelten. Es geht dies ebenso klar aus der Disposition des Gesetzes hervor. Was von Art. VI. umschlossen und für sich ausgeschieden wird, kann nicht auf Art. V angewendet werden. Es hieße das gegen die logische Einteilung und verständige Gliederung des Gesetzestextes verstoßen. Nur der „delegatus“ (III.—VI.) muß also ein sacerdos determinatus et certus sein, nicht aber der „licentiatus“ (um ihn so zu benennen), des Art. V. § 3.

Es liegt auf der Hand, daß diese Interpretation von Bedeutung ist für die Praxis. Wenn z. B. das Brautpaar noch nicht weiß, wo es sich auswärts trauen lassen will, an diesem oder jenem Orte, oder es will sich in irgend einer Pfarrei einer Stadt trauen lassen, so kann der parochus proprius einen ganz allgemein lautenden Erlaubnisschein zur Trauung ausstellen: „Hiermit wird jedem römisch-katholischen Priester, der (nach dem Dekret „Ne temere“) gültig trauen kann, die Erlaubnis erteilt, dem Brautpaar N. N. zu assistieren.“ (v. de Smet, de matrimonio 1910 p. 92 A — Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands 1910 n. 22, Anm. 4, S. 213.)

Handelt es sich aber um fortreisende Brautleute, die ihr Domizil oder ihren Aufenthalt in der Pfarrei faktisch und für immer aufgeben, so hätte der Pfarrer überhaupt keinen Erlaubnisschein auszustellen, da er bezüglich der Trauung nicht mehr der „parochus proprius“ ist. Diese Hochzeiter müßten in der Pfarrei ihres Reisezieles, in der sie sich trauen lassen, als vagi nach V. § 4 behandelt werden, es sei denn, sie kontrahierten dort ein neues Domizil, indem sie tatsächlich Wohnung nehmen, mit der Absicht beständiger Niederlassung, welche beide Umstände kirchenrechtlich ein Domizil begründen, oder einen monatlichen Aufenthalt an dem betreffenden Orte abwarten.

Sobald die Brautleute an einem Orte ein Domizil besitzen, was an und für sich schon im ersten Augenblick ihrer Ankunft in der neuen Pfarrei sich bewahrheiten kann, so kann der Pfarrer sie sowohl gültig, wie erlaubt trauen, falls die sonstigen Erfordernisse bezüglich des „status liber“ erfüllt sind. (Verkündigungen, Brautexamen, Taufschein etc. — Die Verkündigung ist nach dem Buchstaben des Gesetzes auch an diesem Orte neuster Niederlassung vorgeschrieben, es würde aber, da dieselbe keinen praktischen Wert besitzt, leicht von ihr dispensiert.) Bis die notwendigen Dokumente beschafft sind, werden jedoch die Kontrahenten für gewöhnlich einen monatlichen Aufenthalt in der neuen Pfarrei erreicht haben und können dann auch auf Grund der „menstrua commoratio“ gültig und erlaubt getraut werden. Es könnte dies aber, wie gesagt, gestützt auf das kontrahierte Domizil, auch früher geschehen, was in einem außerordentlichen Falle, z. B. einer „Mußheirat“, praktisch werden könnte, oder wenn die Brautleute erklärten, sie wollten sofort getraut werden und sonst mit Zivilehe drohten.

Die n. VII. des „Ne temere“ bezüglich einer Ehe in Todesgefahr jedem Priester zugestandene Vollmacht kann unter anderm auch einem Vikar zugute kommen, der von seinem Pfarrer nur von Fall zu Fall zur Eheassistenz delegiert, nun ohne eine solche Spezialdelegation ans Sterbebett eines in Zivilehe oder im Konkubinat Lebenden gerufen wird und die Zeit nicht mehr ausreicht, vom Pfarrer die notwendige Delegation zu erwirken.

Diese Vollmacht wird aber nicht zu jeder Ehe erteilt, sondern nur zu einer solchen, die zur Beruhigung des Gewissens des in Todesgefahr schwebenden Sünders oder zur Legitimierung seiner unehelichen Kinder dient. Der erste Fall würde zutreffen, wenn es sich zum Beispiel darum handelte, einem verführten Mädchen gegenüber ein Eheversprechen zu erfüllen oder es der Schande zu entreißen. Betreffs des zweiten ist wohl zu beachten, daß die Kirche nur sogenannte „filii naturales“, zwischen deren Eltern von der Zeit der Empfängnis an bis zur Geburt eine kirchliche Ehe möglich gewesen wäre, durch ein matrimonium subsequens legitimiert. (S. Wernz, Ius decr. IV p. 998 — Oietti, In ius antepianum et pianum commentarii n. 116 — de Smet, l. c. p. 88 Anm. 4 schließt nur die „proles sacrilega“ und „adulterina“ von dieser Legitimation aus.)

Liegt eine Zivilehe vor, so ist der praktische Nutzen der Vollmacht, die nach n. VII des Dekrets jedweden Priester „ad consulendum . . . legitimationi prolis“ erteilt wird, einleuchtend. Würde jedoch auch vor dem bürgerlichen Gesetz das betreffende Verhältnis als Konkubinat gelten, wäre zum Beispiel die Zivilehe nicht vorangegangen oder läge ein zivilrechtliches Hindernis der Ehe vor, — so beachte man zunächst Artikel 118 des schweizerischen Zivilgesetzbuches: „Die kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf ohne Vorweisung des Ehescheines nicht vorgenommen werden“ und die Mahnung n. 303 der Diözesanstatuten, mit welcher jedoch durchaus keine prinzipielle Anerkennung der staatlichen Ehegesetzgebung ausgesprochen werden soll (vgl. Acta Synodalia p. 33). Art. 115 (u. 116) des Zivilgesetzbuches, in welchem eine Ziviltrauung auch ohne Verkündigung und zehntägige Frist (Art. 112) vorgesehen ist, würde manchmal selbst im Falle der Todesgefahr eine vorgängige Zivilehe ermöglichen. Vgl. zur vorliegenden Frage Art. 260. —

Am 14. Mai 1909 erging eine Verfügung der Sakramentenkongregation: . . . „quemlibet sacerdotum, qui ad normam art. VII decreti „Ne temere“, imminente mortis periculo, coram duobus testibus matrimonio adistere valide ac licite potest, in iisdem rerum adiunctis dispensare quoque posse super impedimentis omnibus etiam publicis matrimonium iure ecclesiastico dirimentibus exceptis sacro presbyteratus ordine et affinitate lineae rectae ex copula licita.“ (Acta Ap. Sedis vol. I. p. 468.)

Es wurde mit diesem Dekrete dem Priester, der nach Art. VII des „Ne temere“ gültig und erlaubt trauen kann, volle Dispensgewalt bezüglich aller Hindernisse

* Durch dieses Dekret wurde die Delegationsfakultät des Bischofs eingeschränkt, indem er nur Pfarrer „modo generali“ delegieren kann; für den einzelnen Fall aber jede „persona sibi bene visa“.

mit Ausnahme der zwei ausdrücklich ausgenommenen, der bloß verbotenden und selbstverständlich der naturrechtlichen, verliehen. Diese Vollmacht ist umfassender als diejenige, welche nach früheren Dekreten des S. Officium vom 20. Febr. 1888 und 9. Jan. 1889*) der Ordinarius delegieren konnte. (Dekret vom 20. Febr. 1888 abgedruckt in den Diözesanstatuten, Appendix p. 96) und kraft welcher nur diejenigen dispensiert werden konnten, „qui iuxta civiles leges sunt coniuncti aut alias in concubinato vivunt“. Der sacerdos des Art. VII des „Ne temere“ kann nicht nur diejenigen von den betreffenden Hindernissen dispensieren, die in Zivilehe oder Konkubinat leben, sondern jeden in Todesgefahr schwebenden Sünder, der durch eine Heirat für das Heil seiner Seele oder seine unehelichen Kinder sorgen will.

Es entstand nun aber bezüglich dieser Vollmacht folgender Zweifel: Es kommt ein zur Trauung sowieso kompetenter Ortspfarrer an das Sterbebett einer solchen Person, hat aber nicht vom Ordinarius (Bischof) die durch die früheren Dekrete konzedierte Dispensvollmacht delegiert erhalten. Es liegt aber ein Ebehindernis vor. Was dann? Wegen des Hindernisses hilft ihm seine Kompetenz zur Eheassistenz nichts, ja sie wird ihm sogar selbst zum Hindernis, da er sich als parochus proprius nicht als sacerdos im Sinne des Art. VII des „Ne temere“ gerieren kann. — Der vorgelegte Zweifel wird von der Kongregation in die Worte gefaßt: „An praefato decreto (v. 14. Mai 1909) comprehendatur etiam parochi, etsi non fuerint ad normam declarationis s. Officii diei Ianuarii 1889, habitualiter subdelegati a propriis Ordinariis?“ Die Kongregation antwortete: Affirmative. (Acta Ap. Sedis, Vol. II. p. 659.)

Jedem Pfarrer, der nicht durch Delegation die Vollmacht vom 20. Februar 1888 erhalten hat, kommt also die volle Dispensgewalt des Dekretes vom 14. Mai 1909 zu. Dieselbe ist, wie schon bemerkt, eine größere. — Wir schließen nun weiter: Das Faktum der Nichtdelegation kann doch nicht eine größere Machtbefugnis, einen Vorzug begründen gegenüber dem ordentlicherweise Delegierten! Der Pfarrer, der vom Bischof die Delegation nicht bekommen, wäre dann besser daran, als sein Kollege, der sie erhalten. Es folgt daraus, daß überhaupt jeder Ortspfarrer, der unter denselben Verhältnissen an die Stelle des „sacerdos“ des „Ne temere“ tritt, auch dessen Dispensvollmacht besitzt.*

Es ist also durch die Entscheidung der Sakramentenkongregation vom 28. Juli 1910 das Dekret vom 10. Februar 1888 gegenstandslos geworden.

Einen Vorzug besitzt der kompetente Ortspfarrer noch immer gegenüber dem „quislibet sacerdos“ des Art. VII. Er kann diese Dispensgewalt in jedem Falle servatis servandis ausüben, der letztere aber nur „ubi parochus, vel loci ordinarius, vel sacerdos ab alterutro delegatus haberi nequeat“.

* Dieser Schluß läßt sich übrigens auch aus dem zitierten Kongregationsentscheid (vom 29. Juli 1910) selbst ziehen. Die Fragestellung läßt aber die irrtümliche Auffassung vermuten, als ob derselbe dem delegierten Pfarrer keine Vorteile mehr brächte.

Wir können aber logisch in der Interpretation noch weiter gehen: Sollte nicht auch der delegierte Priester und nicht nur der „parochus“ die Vergünstigung des Dekrets vom 28. Juli 1910 resp. 14. Mai 1909 genießen? Sonst ergäbe sich das Kuriosum, daß der zur Seelsorge offiziell angestellte Vikar, der vom Pfarrer dazu eigens zum Trauen delegiert ist, vor dem fremden Priester zurücktreten müßte! — Wir wissen nicht, ob die letztere Interpretation vielleicht extensiven Charakters ist und somit juristisch nicht begründet. Dem Geiste und Zwecke der Dekrete vom 14. Mai 1909 und 28. Juli 1910 entspricht sie unseres Erachtens wohl. — Ob das Dekret vom 14. Mai 1909 dem assistierenden Geistlichen auch die Vollmacht verleiht, vom impedimentum clandestinitatis und somit im Notfall von den zwei Zeugen zu dispensieren, ist zweifelhaft (wenigstens nach der Interpretation in „Kirchenzeitung“ Nr. 27 1909, p. 299). Wir möchten es eher bejahen. Im angeführten Texte des Dekretes wird einfach der Wortlaut des Art. VII zitiert und gesagt, daß, wenn dieser im „Ne temere“ vorgesehene Fall eintrete, der betreffende Priester die erwähnte Dispensvollmacht besitze. Die zwei Zeugen werden nicht absolut, für jeden Fall verlangt. Diese Interpretation ist umso wahrscheinlicher, da laut Ergänzungsdekret des s. Officium vom 13. Dezember 1899 der Pfarrer und Ordinarius auch von den Zeugen dispensieren konnten, das Dekret vom 14. Mai 1909 aber den Priester des Art. VII offenbar denselben, was Dispensvollmacht anbelangt, gleichstellen will, ja ihm, wie angeführt, sowieso schon in anderer Beziehung eine bedeutendere verleiht. (Siehe de Smet, l. c., p. 509.)

Um noch zum Schlusse das heikle Gebiet der Sponsalien zu streifen: die Kirche sieht es lieber, wenn der Pfarrer selbst den Verlöbnißakt unterschreibt („vel saltem a duobus testibus“). In großen Pfarreien ist dies praktisch unmöglich. Es kann dann der betreffende Vikar, der das Brautexamen vornimmt, als einer der zwei Zeugen unterschreiben, falls die Brautleute überhaupt sich förmlich verloben wollen. Dr. V. v. Ernst.



Zur Erwiderung auf den Artikel: „Der Streit über die Periode der Aufklärung“ in Nr. 5.

Der Berichterstatter gibt Proben von dem „heftigen Ton“ meines Vorwortes gegen Rösch und Sägmüller. Einer gerechten Beurteilung der Situation wäre es wohl dienlich gewesen, wenn er auch von dem Ton etwas gesagt hätte, auf welchen der meine nur das Echo war, speziell von den Liebenswürdigkeiten, mit denen Rösch, ohne auch nur den Wortlaut meines Vortrags abzuwarten, auf notorisch unzuverlässige Zeitungsberichte hin einem akademischen Lehrer der Theologie aufwartete. „Kindliche Unwissenheit“, dreißigjähriges Schlafen, Mangel an wissenschaftlicher Methode, „Possenreißerei“ sind doch wohl Vorwürfe, die man nicht mit Komplimenten quittiert, zumal wenn sie auf Grund von Behauptungen erhoben werden, die man entweder gar nicht aufgestellt hat, oder die einem niemand als falsch nachzuweisen

vermag. Und Sägmüller hatte in grellem Widerspruch mit der Wahrheit dadurch Stimmung gegen mich gemacht, daß er mir Verhöhnung der „bisherigen katholischen Beurteilung“ schuld gab, während ich Dutzende von Katholiken anführen kann und angeführt habe, die meine Auffassung ganz oder teilweise vertreten. Aber so oft ich auch der Milch- und Waffenbrüderschaft Röschs diese Tatsache entgegenhalte, holt man immer wieder die alte Unwahrheit hervor (der man anscheinend nicht entbehren kann, um mich ins Unrecht zu setzen), ich hätte „die katholischen Kirchenhistoriker ‚überhaupt‘ ungerichteter Voreingenommenheit“ bezichtigt.

Indem ich über Einzelheiten, in denen meine Auffassung unrichtig oder schief dargestellt wird, hinweggehe, muß ich namentlich folgende Punkte hervorheben.

Wenn Sägmüller sich, wie der Berichtstatter, mit der Behauptung begnügt hätte, „die meisten Anhänger der Aufklärung seien darauf ausgegangen, das Uebernatürliche zu bekämpfen“, so hätte ich's wahrscheinlich passieren lassen. Indem er aber die exorbitante Behauptung aufstellte, „der durchgängige Kampf gegen den kirchlichen Supernaturalismus“ sei das Wesen der Aufklärung, mußte ich an die zahlreichen echt katholischen Männer erinnern, welche an den bestehenden Verhältnissen manches geändert wissen wollten, was mit dem Dogma gar nichts zu tun hatte, und dafür von gewissen Zeitgenossen und auch von Späteren als Aufklärer bezeichnet wurden, gegen die aber der Vorwurf des Rationalismus eine schreiende Ungerechtigkeit wäre.

Meine „Auktoritäten“ über den bedenklichen Zustand der theologischen Wissenschaft vor der Aufklärung sind fast durchweg Männer, von denen meine Gegner selbst sagen, sie seien keine Aufklärer. Also sind sie gewiß unbefangen. Die Dissertation von Zinck führte ich indes nicht als „Auktorität“, sondern als Tatsache zur Beleuchtung der Lage an, und diese kann man am allerwenigsten dadurch abschwächen, daß man sagt, die Naturwissenschaften seien „damals noch gar nicht ausgebildet“ gewesen. Was ich bemängle, ist ja eben, daß man durch eine Sammlung naturgeschichtlicher Märchen die Theologie glaubte bereichern zu können.

Ich finde es etwas gar pessimistisch, wenn der Berichtstatter meint: an allen Universitäten, „überall war der Rationalismus und der Irrglaube eingedrungen, und an den katholischen Höfen herrschte die Aufklärung bei den Fürsten und Hofpredigern“. Aber ich meine, er habe damit ein viel vernichtenderes Urteil über die alte Schule abgegeben, als ich je es getan. Die damals tonangebenden Männer waren doch alle aus ihr hervorgegangen. Wenn nach mehr denn zweihundertjährigem Wirken diese Schule nicht soviel Macht über die Geister hatte, daß sie, im Besitz fast aller Unterrichtsanstalten und reichster Bildungsmittel, einer solchen Bewegung steuern konnte, dann hat sie ihre Unzulänglichkeit klar bewiesen. „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen.“

Aehnlich verhält es sich mit dem religiösen Volksunterricht. Gegenüber dem heutigen Glorifizierungssystem

*) Die Belege finden sich alle in meiner zweiten Schrift: „Die kirchliche Aufklärung.“ Berlin 1910.

sei nur an den Jesuiten Fr. Neumayr erinnert, der die Verdorbenheit der Sitten auf den Mangel an Kenntnissen zurückführt*, und an den dem Jesuitenorden wohlwollenden Verfasser einer Denkschrift aus dem Jahre 1773, der bitter klagt, daß „das meiste Landvolk ohne genügsamen Unterricht im Christentum und guten Sitten aufwächst“. Auch auf das sei hingewiesen, was S. Brunner unter dem Beifall Röschs (!) konstatiert: „Religionsunterricht und Schulunterricht war in Dörfern mitunter in traurigem Zustand.“ Wenn aber vollends die weltliche Obrigkeit mobil gemacht werden mußte, um den Bürger und Bauer zum Tragen des Rosenkranzes, „welcher doch eines katholischen Christenmenschen fast das vornehmste Kennzeichen ist“, zu bestimmen, so kann man hierin doch keinen Triumph seelsorglicher Wirksamkeit erblicken. Und gar die Wirkungen von Josefs II. Toleranzpatent! Wenn auf dieses hin über eine Million Katholiken in Oesterreich und Ungarn abfielen, so kommt das doch einer Bankerotterklärung der damaligen Seelsorge und des Religionsunterrichtes gleich und zeigt, in welchem ungeheuren Umfange nur der äußere Zwang, nicht innere Ueberzeugung auf Grund guter Belehrung, die Gläubigen bei der Kirche zurückhielt. Solchen Zahlen gegenüber sind ja die Erfolge der heutigen Abfallsagitation das reinste Kinderspiel.

Mit der Bemerkung: bei der Lektüre Sägmüllers wundere man sich nur, „daß es in Deutschland nicht zu einer neuen großen Häresie, zu einem zweiten Massenabfall von der Kirche gekommen ist“, gibt der Referent die beste Kritik der Sägmüllerschen Exorbitanz, die sich wünschen läßt. Eine Darstellung, bei der Tatsachen unverständlich bleiben, mag alles sein, geschichtlich ist sie nicht. Wenn Sägmüller die ganze Wahrheit gesagt hätte, wäre das Ausbleiben einer umfassenden Abfallbewegung freilich unbegreiflich. Von den „Brückbauern“, um mit Kollegen Meyenberg zu reden, die sich redlich abmühten, bei treuem Festhalten an der Kirche den veralteten Betrieb zu verbessern und die Ehre des Katholizismus zu retten, und dafür von unbedingten Bewunderern des Alten verketzert und als Rationalisten geschmäht wurden, liest man eben bei Sägmüller nichts. Das wollte ich zur Geltung bringen.

Ich soll in Berlin „gegen die Brüder zu Felde gezogen sein“. Ich war und bin aber in meiner Einfachheit der Meinung, daß die katholischen Männer, die in gefährlicher Zeit mit Einsetzung ihrer ganzen Kraft und ihrer Ehre eine Besserung der äußeren und inneren Lage des Katholizismus anstrebten, selbst dann als unsere Brüder zu ehren sind, wenn ihrem guten Willen nicht in allweg das richtige Tun entsprach. Viele solcher Männer aber fand ich bitter verkannt. Der frommgläubige Mainzer Pfarrer und Generalvikar Turin, welchem Bischof Colmar ein so glänzendes Zeugnis ausstellte, sollte ein „rationalistisches“, „lutherisches“ Gesangbuch verfaßt haben; vergeblich aber fragte man nach den Rationalisten und Lutheranern. Der um das Schulwesen hochverdiente Münchener Kanonikus Braun sollte einen Katechismus herausgegeben haben, der die Kinder ketzerisch beten lehrte. Es zeigte sich, daß die ganze Ketzerei in der Wendung: „ich glaube an Gott“ statt des undeutschen

„ich glaube in Gott“ lag! Ich erinnerte an die schamlose Fälschung, der zufolge in einem nie existierenden Seminar in Rattenberg ein aufklärerischer Professor die Zöglinge am Freitag zum Fleischessen und zum Besuche von Dirnen veranlaßt haben sollte, eine Fälschung, die nahe an hundert Jahre geglaubt und bei Beurteilung der Aufklärung in die Wagschale geworfen wurde. Eine Reihe weiterer Fälle mögen übergangen werden. Ich vermag auch heute noch nicht einzusehen, welcher Schaden dem Katholizismus daraus erwachsen soll, wenn man von einer Reihe seiner Vertreter auch vor einem konfessionell gemischten Publikum zeigt, daß sie viel besser waren, als ihr von kurzsichtigem Parteigeist künstlich gemachter Ruf. Warum liest man kein Wort der Mißbilligung gegen solchen Parteigeist, der wirklich und zwar mit offenkundigen Verleumdungen „gegen die Brüder zu Felde zog“?

Ich unterschreibe selbstverständlich mit Begeisterung, was der Referent bemerkt: „Es bleibt ewig wahr, was Christus gesagt: Wer über eines von den geringsten Geboten sich hinwegsetzt und so die Menschen lehrt, der wird auch der Geringste im Reiche Gottes sein.“ Der Berichterstatter wird aber mit mir einig sein darüber, daß das Gebot der Wahrhaftigkeit und der Liebe nicht zu den geringsten, sondern zu den größten Geboten des Christentums gehört. Und weil ich diese beiden gröblich verletzt fand, darum redete ich, und werde immer reden, solange ich lebe, auch auf die Gefahr hin, daß eine Richtung, welche sich für die einzig kirchliche hält, mich darob als unkirchlich verdächtigt.

Und nun gestatte mir der verehrte Redakteur dieses Blattes noch ein Wort. Er bemerkt sehr richtig: Wollte man Sailer zu den Aufklärern rechnen, so müßte man den Begriff Aufklärung in einem milderem Sinne fassen und verschiedene Stufen unterscheiden. Nun haben aber die Zionswächter des 18. Jahrhunderts den damaligen Dillinger Professor Sailer wie dessen Freunde und viele andere offen als Aufklärer bezeichnet, wie am deutlichsten das höchst lehrreiche, kürzlich erschienene Buch von Prof. Stölzle über Sailers Absetzung in Dillingen zeigt. Geht man, wie es ja Usus ist, auf diese Beurteilung seitens gewisser Zeitgenossen ein, dann muß man angesichts einer Unmenge von Männern, die durchaus gläubig waren, das Merkmal des Rationalismus aus dem Begriff Aufklärung ausscheiden. Der andere Weg wäre, daß man gut die Hälfte derer, die von mehr eifrigen als verständigen Zeitgenossen als Aufklärer geschmäht wurden, von dieser Note freispräche.

Was den Tadel anlangt, daß ich das Gefährliche der Aufklärung „nicht mit dem ganzen Ernst des katholischen Historikers scharf und klar gezeichnet habe“, so gibt mir der verehrte Kollege vielleicht zu, daß man in einem Vortrag vor Männern der Wissenschaft nicht allgemein Anerkanntes behandelt, sondern eine Verständigung über Streitfragen herbeizuführen sucht. Also nur um die strittigen Punkte, nicht um das allgemein Anerkannte konnte es sich handeln. Das Gefährliche und Verfehlte an der Aufklärung ist aber allgemein anerkannt und wurde von mir wiederholt betont. Hätte ich in so kurzer Zeit ein Gesamtbild der Aufklärung ent-

werfen wollen oder können, oder hätte ich vor unreifer Jugend gesprochen, dann hätte ich die von niemandem bestrittene Seite eben so ausführlich darstellen müssen. Vor Erwachsenen waren die verschiedentlich gemachten Konstatierungen genügend. Ich muß darum jenen Tadel als durchaus unberechtigt ablehnen.

Würzburg, 3. Februar 1911.

Prof. Dr. Merkle.



* Kulturkampf?

Man erzählt sich: daß der Badische Oberschulrat an die geistlichen Lehrer der Mittelschulen sich wandte, sie versichernd: Verweigerer des Eides gegen den Modernismus dürften des staatlichen Schutzes sicher sein. Es soll die Absicht bestehen: keinen geistlichen Gymnasiallehrer in Profanfächern künftig anzustellen, der den Eid geleistet hätte. Die Regierung antwortete auf Interpellation der Presse bisher mit keiner Silbe. Die weitgehende Entbindung vom Eide nicht nur der Universitätsprofessoren, sondern auch der Lehrer anderer höherer Schulen (athaenea) für Deutschland im Briefe an Kardinal Fischer ist eine Präventivmaßregel des Hl. Stuhles gegenüber dem versuchten Sturm. Man sollte aber auch in fernstehenden Kreisen dieses Entgegenkommen zu schätzen wissen. Andererseits ist es nur eine Forderung der Billigkeit: ein feierliches katholisches Glaubensbekenntnis gegenüber Lehren, die die Grundlagen des christlichen Glaubens erschüttern, nicht mit staatspolitischen Dingen zu verquicken. Der katholische Glaube hindert einen wissenschaftlichen Lehrer nicht im mindesten in seiner Berufsarbeit: ebensowenig ein neues Bekenntnis und eine feierlich beschworene Auslegung dieses Glaubens. — Die protestantische (Stuttgarter) „Reichspost“ schreibt:

„Wozu sollen wir Protestanten uns so sehr über den Modernisteneid aufregen? Der Eid enthält keinerlei Ausfall gegen die evangelische Kirche . . ., keinerlei Angriff gegen den modernen Staat. Er bewegt sich offenbar ganz ausschließlich auf dem Gebiete innerkatholischer Lehre und Wissenschaft. Einige Stellen des Eides können sogar evangelische Christen unterschreiben, zum Beispiel den Punkt 2 über die volle Geschichtlichkeit der Offenbarungstatsachen und ihre Unentbehrlichkeit für den Glauben, auch manches von dem, was gegen die Willkür und pietätlose Ungebundenheit der Bibelkritik gesagt ist.“



* Eid und Universitätsprofessoren.

Wir hatten in Nr. 6 geschrieben: „Uns scheint der Brief des Papstes nicht an alle Professoren, welche von der Entbindung (vom Eide) aus drängenden Umständen Gebrauch machen, einen persönlichen Vorwurf zu enthalten. Nur an jene geht ein sehr scharfer Vorwurf, die dies ohne genügende Gründe mit einem gewissen sich Brüsten mit dieser Freiheit oder aus Menschenfurcht tun würden.“ Ganz so legt eben Prof. Dr. Schrörs (Bonn) in der „Germania“ die Stelle des Papstbriefes an Kardinal Fischer aus: „Doch sind wir überzeugt, daß jene selbst, denen wir den Eid erlassen haben, zur Bekundung ihres Mannesmutes die ersten sein wür-

den, ihn zu leisten und kein Bedenken tragen würden, gegebenen Falls dafür Schmähungen zu erdulden.“ (Uebersetzung Schrörs. Irrealer Bedingungssatz.) Der allerneueste Brief des päpstlichen Staatssekretariats an Kardinal Kopp und die Breslauer Fakultät bringt nun diese Auslegung zur vollen Gewißheit. Jegliches Mißverständnis ist ausgeschlossen. Werden die Hetzer verstummen?

Ein Altphilologe bestreitet eben in der „Kölnischen Volkszeitung“ die Auslegung Schrörs vom philologischen Standpunkte aus. Uns scheint aber der ganze Zusammenhang des Papstbriefes die oben genannte Auslegung doch zu rechtfertigen, die übrigens jetzt durch das Staatssekretariat bestätigt wurde.



Kirchen-Chronik.

Bewegung gegen den Antimodernisten-eid. Die „Kölnische Volkszeitung“ schreibt in Nr. 121: „Heute erscheint nahezu der ganze Protestantismus einig in dem Ansturm gegen den Eid, und der orthodoxe ‚Reichsbote‘, welcher übrigens auch schon bei dem Sturm gegen die Enzyklika Pascendi mitgetan hat, ist heute einer der heftigsten Rufer im Streit. Auf katholischer Seite wird diese Aufregung und Entrüstung kaum verstanden. Man denkt so: Jeder objektiv denkende Protestant muß zugeben, daß nach ihrem materiellen Inhalt die Lehren der Enzyklika und der Eid des Motuproprio eine rein innerkirchliche Angelegenheit des Katholizismus sind, welche den Protestantismus gar nicht berührt und daher auch wirklich nichts angeht. Jeder protestantische Theologe, welcher den Katholizismus einigermaßen kennt, muß auch zugeben, daß weder die Enzyklika noch die Eidesformel an der katholischen Lehre irgend etwas ändert. Jeder protestantische Staatsmann muß zugeben, daß staatliche Interessen mit Enzyklika und Eid nichts zu tun haben. Haben die Katholiken Unrecht, wenn sie so denken? Die Professoren der katholisch-theologischen Lehranstalt in Paderborn, welche den Eid leisteten, haben an die Spitze ihrer Erklärung vom 12. Dezember 1910 die Sätze gestellt: ‚Wir sind der Ueberzeugung, daß mit diesem Eide eine inhaltlich neue Verpflichtung nicht übernommen wird, keine Verpflichtung, die nicht schon jetzt besteht; der Eid ist nur eine Bekräftigung dessen, wozu eine Gewissensverpflichtung schon jetzt vorliegt.‘ Die Professoren an der katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Münster, welche den Eid nicht leisteten, haben in ihrer Erklärung vom 31. Januar 1911 deutlich zu erkennen gegeben, daß sie ebenso denken, daß sie also keinerlei materielle Bedenken haben würden, den Eid zu leisten, wenn er von ihnen verlangt würde, daß sie von der ihnen gewährten Dispens lediglich aus denselben Gründen Gebrauch machen, welche den Heiligen Vater bewogen haben, diese Dispens zu erteilen, ‚wichtige Gründe des öffentlichen Wohles, die mit der Lage der Kirche in Deutschland, insbesondere mit der staatsrechtlichen Stellung und den Aufgaben der theologischen Fakultäten zusammenhängen‘, so daß ihre Lehrtätigkeit von der Nichtleistung des Eides nicht berührt werde: ‚Unsere Lehrtätigkeit und offen geäußerte

wissenschaftliche Ueberzeugung ist stets im Einklang gewesen mit den gegen die modernistische Auflösung des katholischen Glaubens gerichteten Grundsätzen der Enzyklika Pascendi, wie sie die Eidesformel kurz zusammenfaßt.‘ Kein protestantischer Theologe hat bisher den Beweis geliefert oder auch nur zu liefern versucht, daß diese Auffassung unrichtig sei, daß also der Eid die Lehre der katholischen Kirche ändere oder ihr etwas neues hinzufüge. Wozu also der Lärm? Ist es lediglich die Bekräftigung der Lehre der Enzyklika, also der katholischen Lehre durch die Form eines Eides, an welcher man sich stößt? Auch das wäre unverständlich für jeden, welcher die Kirchengeschichte, die katholische wie die protestantische, kennt. Alle protestantischen Theologen leisten seit Jahrhunderten vor ihrer Anstellung den Eid auf die Augsburgerische Konfession. Alle katholischen Theologen leisten vor der Priesterweihe den Eid auf das Bekenntnis des Konzils von Trient. Die katholischen Bischöfe wiederholen diesen Eid vor der Bischofsweihe. Als Papst Gregor XVI. durch das Breve Dum acerbissimas vom 26. September 1835 den Hermesianismus verworfen hatte, ließ Erzbischof Klemens August von Köln alle angehenden Geistlichen vor dem Empfang der Weihen achtzehn Sätze unterzeichnen, durch welche die Lehren Hermes' im einzelnen abgelehnt werden. Nach dem Vatikanischen Konzil verlangten die Bischöfe von allen theologischen Professoren eine besondere Verpflichtung auf die dogmatischen Beschlüsse des Konzils. Was damals der Hermesianismus war, ist heute der Modernismus. Der neue Eid des Motuproprio tut nichts, als daß er dem Eid auf das Tridentinum den Eid auf das Vaticanum hinzufügt in besonderer Anwendung der katholischen Lehre auf die Irrlehren des Modernismus. Also weder Inhalt noch Form des Eides ist etwas neues, und noch weniger etwas für den Protestantismus verletzendes. Daran kann auch nichts ändern, und in dieser Erkenntnis kann nicht irre machen, daß den Professoren an staatlichen Lehranstalten der Eid erlassen ist. Der Grund für diese Dispens wurde bereits berührt; er liegt in der staatsrechtlichen Stellung und den Aufgaben der theologischen Fakultäten. Die Professoren an diesen Fakultäten sind einerseits staatliche Beamte, andererseits Diener ihrer Kirche. Wie die Kirche sich stets auf das äußerste dagegen verwahrt hat, daß diese Professoren nur als staatliche Beamte angesehen und behandelt wurden, so hat sie auch stets anerkannt, daß sie nicht nur Kirchendiener sind. Sie haben eben eine Doppel-eigenschaft, und es wäre nur zu wünschen, daß diese vom Staate ebenso ehrlich anerkannt würde, wie von der Kirche.“

In Tübingen und Straßburg haben die katholischen Professoren den Eid ebenfalls nicht geleistet. Die Begründungen sind unseres Wissens ähnlich wie die obigen. Rechtlich ist die Sache so aufzufassen: der Papst befreit die Universitätsprofessoren und die Lehrer höherer Staatsschulen in Deutschland vom Eide in Rücksicht auf gewisse staatsrechtliche Verhältnisse und in Rücksicht auf Mißdeutungen, die der Eid zuungunsten der theologischen Fakultäten in gewissen einflußreichen Kreisen erfährt. Er tadelt strenge Professoren, die sich mit dieser

Freiheit brüsten würden. Er erwartet vielmehr freiwillige Ablegung des Glaubensbekenntnisses und Eides. Er begreift aber den Gebrauch der Dispens, wo dies in Rücksicht auf obgenannte Verhältnisse und den ungefährdeten Fortbestand der katholischen theologischen Fakultäten geschieht. So kann auch der Seelsorgsklerus die Ausnahmestellung begreifen. Sie ist keine grundsätzliche. Sie entspringt kirchenpolitischen Rücksichten. Wir betonen dies noch einmal zur allgemeinen Orientierung.

Totentafel.

Wieder ist eine ganze Reihe Priester unseres Vaterlandes aus diesem Leben abgerufen worden. Nennen wir an erster Stelle den hochw. Hrn. *Johann Baptist Herzog* von Homburg, Pfarrer von Ermatingen und Kammerer des Kapitels Frauenfeld-Steckborn. Er war geboren 1839. Wie die meisten der schweizerischen Priesteramtskandidaten seiner Zeit, holte er sich seine theologische Bildung in Tübingen und Freiburg i. Br.. Am erstern Orte zogen damals Kuhn, Aberle und Hefele die jungen Leute an, in Freiburg Hirscher und Alban Stolz. Herzog machte tüchtige Studien, kam dann ins Priesterseminar nach Solothurn, wo er am 31. Juli 1864 die Priesterweihe empfing. Nach einem Vikariat von vierzehn Tagen in Wuppenau wurde dem jungen Priester die Pfarrei Ermatingen anvertraut, welcher er 46 Jahre ein treuer Hirt gewesen ist; mehrfache Anerbietungen, dieselbe mit einem größern Wirkungskreise zu vertauschen, lehnte er ab. Seit 1903 gehörte er dem katholischen Kirchenrate des Thurgau und der theologischen Prüfungskommission an. Er starb am 26. Januar an einem Herzschlag im Alter von 71½ Jahren.

Fast Altersgenosse des Vorgenannten war der am 6. Februar in Schmerikon hingschiedene Herr *Josef Büsser* von Amden, Kaplan in Schmerikon, geboren 1837. Wir finden denselben in den 80er Jahren als Kaplan in Benken, dann leitete er einige Zeit die Pfarrei Bollingen und wurde als Deputat in den Vorstand des Priesterkapitels Uznach berufen; seit etwa der Mitte der Neunzigerjahre arbeitete er wieder als Kaplan in Schmerikon.

Einen schweren Verlust hat das Stift der Regularchorherrn auf dem Großen St. Bernhard erlitten durch den Hinscheid des hochw. Herrn *Camillus Carron*, der einer frommen Familie in Bague entstammte. Dieselbe hat dem Stifte vier ihrer Söhne gegeben. Camillus war 1852 geboren. Seine tüchtigen Studien ließen ihn als fähig erscheinen, daß er gleich nach Beendigung derselben als Professor der Theologie im Stifte Verwendung fand. Seine Gesundheit hielt aber nicht Stand, deshalb wurde er als Pilgervater in das Hospiz auf dem Simplon versetzt, und da er in der Verwaltung sich sehr erfahren zeigte, 1884 zum Generalprokurator des Stiftes ernannt. Als solcher wohnte er in Martinach und hat er sich große Verdienste erworben, nicht bloß um seine Kongregation, sondern auch um die Bevölkerung; wie er unter anderm auch zur Gründung von Raiffeisenkassen im Kanton Wallis den Anstoß gab. Vor einigen Monaten war er durch Schwinden der Kräfte gezwungen, sein Amt niederzulegen. Er starb am 9. Februar in Martinach.

Den Genannten schließen sich zwei sehr verdiente Mitglieder des Kapuzinerordens an. Im Kloster zu Mels vollendete am 13. Februar der hochw. *P. Franz Xaver Wetterwald* seine irdische Laufbahn. Sein Noviziat- und Studiengenosse *P. Hilarin Felder* hat im „Vaterland“ ein so ansprechendes Bild dieses frohmütigen, gegen alle Hoffnung stets hoffenden Ordensmannes entworfen. In Hasle (Luzern) heimatrechtig, aber in der Stadt Luzern geboren und aufgewachsen, betätigte er sich erst als Maler und Vergolder, bis er 1880 zum Studium übergang und in Stans mit der Kenntnis des Lateinischen auch die Liebe zum Orden des hl. Franziskus gewann. Nach dem Noviziat studierte er drei Jahre in Faido, das damals von der deutschschweizerischen Provinz aus besorgt wurde. Er hat das dort gelernte Italienisch nicht bloß in der Schule, sondern auch in der Pastoration der italienischen Arbeiter später zu Ehren gezogen. 1890 erhielt er die Priesterweihe, 1892 wurde er als Professor am Kollegium zu Stans angestellt. Er war ein Pädagoge von Eifer und Liebe, die Freude der Schülerwelt. Aber seine Kraft verbrauchte sich schnell. 1904 mußte er dem Schuldienst entsagen und kam als Prediger nach Sursee, dann in gleicher Eigenschaft nach Wyl und endlich 1908 als Superior und Pfarrer nach Untervaz. Es sollte seine letzte Station sein. Vor einigen Tagen begab er sich, leidender als sonst, ins Kloster Mels und dort löste sich seine Seele von ihrer irdischen Hülle.

Fast gleichzeitig ging auch der vielverehrte frühere Superior auf Mastrilsberg, der hochw. *P. Eberhard Walser*, im Priesterhause zu Zizers hinüber ins andere Leben. Er war gebürtig von Flums und trat dem Kapuzinerorden durch die Gelübde bei 1858. Priester wurde er 1860. Mehr als 35 Jahre brachte er bei dem Kirchlein des hl. Antonius von Padua auf Mastrils zu, für Unzählige ein erfahrener Ratgeber, Tröster und Helfer, ausgerüstet mit der Kraft des Geistes in seltenem Maße, dabei ein fröhlicher Dichter und unerschöpflicher Wohltäter der Armen. Vor fünf Jahren mußte er seine Klausur verlassen, da die Beschwerden des Alters sich einstellten; im Priesterhospiz zu St. Johann in Zizers fand er Wartung und Pflege; aber sein entseelter Leib wird dort zur Ruhe gebettet, wo er so lang der Vater des Volkes war.

R. I. P.



Eingelaufene Bücher.

(Vorläufige Anzeige — Rezensionen der Bücher und kurze Besprechungen einzelner Werke, sowie bedeutsamerer Broschüren folgen.)

Lose Blätter. Aphorismen zur Pädagogik der Familie, der Schule und des Lebens von Dr. Lorenz Kellner. Freiburg i. B., Herder.

Urkirche und Katholizismus, von Pierre Batiffol. Uebersetzt und eingeleitet von Dr. theol. Frz. Xav. Seppelt. Kempten und München, Kösel.

Ausgewählte Predigten und Predigt-Entwürfe von Jos. Ignaz von Ah, mit einem Vorwort herausgegeben von Dr. J. Beck, Professor. 18 Lieferung. Stans, H. v. Matt. Katholische Kirche und moderner Staat. Das Verhältnis ihrer gegenseitigen Rechtsansprüche. Von Dr. Karl Böckerhoff. Köln 1911, Bachem.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Cham Fr. 91, Luzern (Kommissariat) 102. 50.
2. Für den Peterspfennig: Cham Fr. 91.
3. Für die Sklaven-Mission: Meierskappel Fr. 26, Cham 80, Gansingen 20, Soule 14. 70, Hl. Kreuz (Thurgau) 14. 75, Rain 25, Saignelégier 28. 15, Baldingen 20.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 13. Februar 1911.

Die bischöfl. Kanzlei.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge pro 1910.

Uebertrag (korrigiert) * Fr. 170,128. 48

Kt. Aargau: Gansingen, Legat 200, Würenlingen, Nachtrag 26	226. —
Kt. Baselland: Reinach	80. —
Kt. Baselstadt: Filiale Riehen	30. —
Kt. Freiburg: Nachtrag und Berichtigung	1,807. —
Kt. Genf: Kantonale Sammlung	1,783. 45
Kt. Luzern: Entlebuch, Nachtrag	100. —
Kt. Schwyz: Ingenbühl, vom Jungfrauenverein	20. —
Kt. Solothurn: Gretzenbach 111, Schönenwerd 137	248. —

Fr. 174,422. 93

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb " " " " : 12 " | Einzelne " " " " : 20 "
Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und
kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppiche etc.

zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Ansichtszeichnungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann
fets in der Buch-, Kunst- und Paramentehandlung Räder & Cie.
in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Atelier für Kirchenmalerei

Gebr. Weingartner, Luzern

Zu verkaufen: Ein auf Leinwand gemalter Kreuzweg.
Grösse 95 x 72 cm.

Kurer & Cie., in Wil

Kanton St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)

empfehlen ihre selbstverfertigten, anerkannt preiswürdigen

Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien,
Borten und Fransen für deren Anfertigung.

Ebenso liefern billigst: Kirchliche Gefässe und Metallgeräte,
Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen, Altarauf-
rüstungen für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung
Bestellungen für uns nimmt auch entgegen und vermittelt:
Herr Ant. Achermann, Stiftungsrat, Luzern.

* Da die Durchprüfung der Rechnung im Gang ist, zeigt sich bereits etliche Irrungen. Wer bezüglich der Sendungen der Bistumskanzlei St. Gallen die Nummern der „Kirchenzeitung“: Nr. 51 (1910) und Nr. 4 (1911) durchgeht, findet leicht heraus, daß der Eingang von Fr. 4,450.— doppelt eingezeichnet worden, daher die gleiche Summe wieder abzuzählen ist. Hingegen hat sich bei der Sendung aus Freiburg bei der Spezifikation eine Irrung eingestellt, wonach eine Ergänzung erfordert wird, wie sie nun oben in der Liste erwähnt ist. Der Schlußbetrag Fr. 174,412. 93 ist nun freilich kein erfreulicher; er wird zwar durch den Beitrag aus dem Kanton Tessin noch um 2200 Fr. (wie angekündigt wird) vermehrt werden, steht aber doch um 10,000 unter der vorjährigen Leistung (was unter den waltenden Umständen begreiflich ist), und da das Budget pro 1910 auch um nahezu 10,000 Fr. erhöht war, so wird eine Mehr-Ausgabe (über die Deckung hinaus, welche die „ordentlichen“ Beiträge liefern sollten) von jedenfalls Fr. 27,000 das ungünstige Endresultat sein. Tröstlich ist hingegen, daß die außerordentlichen Beiträge im Jahr 1910 reichlich flossen; es wird nun aus dieser Quelle für Ersatz der erforderliche Betrag geschöpft werden können. Also immerhin kein Grund zum Jammern, sondern viel eher noch zum Dank gegen Gott und die vielen Wohltäter.
Luzern, den 12. Februar 1911.

Der Kassier (Check-Nr. VII 295): J. Duret, Propst.

Briefkasten.

R. in O. In nächster Nummer. Diesmal fehlte Raum. Gruß!

Das Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1910 wird
nächster Nummer beigelegt.

Neueste Katholische Literatur.

Sobald erschienen:

Gatterer, Dr. Michael, Prof., u. Arus, Dr. Franz S. J., Privatdozent.

Die Erziehung zur Keuschheit.

Gedanken über sexuelle Belehrung und Erziehung, den Seelsorgern und andern Erziehern vorgelegt.
3., sehr vermehrte Auflage. 16°. IV u. 124 Seiten 80 h = 70 ♂, in schönem Leinwandband K 1.40 = M. 1.20.

Hat vor vielen Schriften über diese brennende Frage den großen Vorzug, daß es sehr praktische, taktvolle und zugleich weit-herzige Skizzen für die sexuelle Belehrung der Kinder und der herangewachsenen Jugend gibt.

Springer, P. Emil, S. J., Professor der Theologie am erzbischöflichen Seminar in Sarajewo.

Lasset die Kleinen zu mir kommen.

Die zeitige Kommunion der Kinder nach dem neuesten Kommuniondekret. 8°. IV u. 96 Seiten, broschiert 90 h = 76 ♂, in Leinwand-Rotschnitt K 1.50 = M. 1.30.

In theologischen Kreisen sehr gerühmte Arbeit über dieses Thema.

Sendboten-Broschüren Serie I Nr. 1.

Conrath, P. Josef, S. J.

Das Ignatiuswasser, eine Segensquelle.

16°. 64 Seiten mit Bild 18 h = 15 ♂.

Seeböck, P. Philibert, O. F. M.

Hingabe an Gott in den hl. Ordensgelübden.

1 Exemplar broschiert 30 h = 25 ♂, 100 Stück K 27 = M. 22.50; dasselbe in Leinw.-Rotschn. 1 Exempl. 60 h = 50 ♂, 100 Stück K 54 = M. 45.—

In Frauenklöstern sehr beliebtes Büchlein.

Verlag von Felizian Rauch, Innsbruck.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soutanen und Soutanellen

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert nach Mass zu bescheidenen Preisen bei sehr guter Ausführung.

Robert Roos, Messgeschäff (Nachf. von L. Jeker) Kriens b. Luzern

Schreibpapiere sind zu haben bei Räder & Cie., Luzern

In unserem Verlage erschien soeben:

Jesus Christus in seinem Leiden u. d. Sterben.

Gemeinverständliche Vorträge
mit exegetischen Anmerkungen

von
P. Alfons Nestlehner,

Benediktiner-Ordenspriester des Stiftes Seitenstetten.

XVI u. 608 Seiten gr. 8^o. Preis broschiert 6 M., geb. 7.80 M.

Das Werk mit seinem reichen Inhalt (18 Zyklen zu je 6 Vorträgen) erscheint als die Frucht der Meditation und gründlichen wissenschaftlichen Studiums. Die Sprache ist lebendig, die Darstellung plastisch und mit zahlreichen historischen Beispielen gewürzt. Der Verfasser kennt die Bedürfnisse unserer Zeit: er ist originell, praktisch, modern im besten Sinne des Wortes. Wer selbst in das Mysterium Crucis immer tiefer eingehend strebt und wer andere Seelen zur Liebe Christi und zu einem christlichen Leben führen will, der wird mit Nutzen zu diesem Buche greifen und sich davon anregen lassen.

Prof. Dr. P. Petrus Ortmayr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Baderborn. Bonifacius-Druckerei.

Novitäten Rüber & Cie., Luzern.

vorrätig bei

Inderfurth, *Praktische Anleitung zur Erteilung des Erstkommunion-Unterrichts.* Fr. 4.75

Ruland, *Die Leichenverbrennung vom Standpunkte der christlichen Weltanschauung.* Fr. —.75

Roothan, *Ueber die rechte Art, die geistliche Betrachtung zu verrichten.* Fr. —.65

Liguori, *Der Priester in der Einsamkeit.* 4. Aufl. Fr. 4.50

Newman, Kardinal, *Die hl. Maria. Eine Apologie und historische Begründung des Marienkultus.* Fr. 2.—

Gebetschule der hl. Theresia. Neu herausgegeben von Fr. Joseph vom hl. Geiste, Carm. Disc. Fr. 1.15

Cabral, P. Aloys. Gonz., *Die Austreibung der Jesuiten aus Portugal.* Broschiert Fr. —.75

GEBRUEDER GRASSMAYR

(Inh.: Max Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eidg. Pat. Nr. 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeleisen. Mehrjährige Garantie für Glocken Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: ::

Mässige Preise

Reelle Bedienung

Alle Interessenten :: :: :: :: ::

machen wir darauf aufmerksam, daß jedes Jahr von Sonntag Septuagesima bis zum 1. Sonntag nach Ostem in unserem Verlage in künstlerischer Ausstattung erscheint:

Mein schönster Tag

Blätter für die lieben Kommunionkinder.

Herausgegeben von H. Schwarzmann, Religions- und Oberlehrer in Aresfeld.

„Mein schönster Tag“ soll den Kommunionkindern erbauende Lektüre in anmutiger, anziehender Form bieten; er bringt viel und vielerlei in Prosa und Poesie, in Belehrung und Erzählung, um so das Gemüt der Kinder warm zu halten während der ganzen Vorbereitungszeit. — Die stete Zunahme der Abonnentenzahl, die vielen lobenden, ja begeisterten Zuschriften zeugen v. d. großen Beliebtheit unserer Zeitschrift.

„... Die Blätter sind wunderbar schön, sie sind für die Kinderseelen wie himmlischer Tau. Ich sandte sie nach Holland, Luxemburg, in die Eifel und an die Wohele, überall Entzücken. Darf ich noch einige Bette verflojener Jahrgänge haben?“
Waltendar (Helm). Baronin M. von Puttkamer, (Marienburg).

„... Bin sehr zufrieden mit den schönen Blättern u. werde mich betreiben, auch meine Kontrates darauf aufmerksam zu machen, damit alle Kommunionkinder unserer Gegend die süßen Früchte dieser Blätter in ihr Herz aufnehmen.“
Rixheim (Etsch). Eng. Sigrist, Vikar.

„... Im übrigen verdienen Sie Dank und volle Anerkennung für die schöne Auslegung u. die praktische Anwendung, die Sie den Erzählungen zu geben wissen.“
Baunach bei Bamberg. Max Haas, Pfarrer und Schulinspektor.

Bezugspreis für 12 Nummern zusammen einschließlich portofreie wöchentliche Zustellung bei Bestellung von wenigstens 10 Exemplaren je 30 Pfg., 25 Exemplaren je 25 Pfg., 50 Exemplaren je 20 Pfg. Für das Ausland kommt Differenz des Portos hinzu.

Thomas-Druckerei u. Buchhdlg. G. m. b. H. Kempfen (Rhein).

Drucksachen jeder Art

liefern schnell und billig **Rüber & Cie.,** Buchdr., Luzern

Gründungsjahr 1876

Gründungsjahr 1876

ATELIER FÜR KIRCHLICHE KUNST

Leopold Moroder

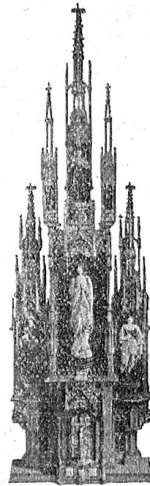
ak. Bildhauer u. Altarbauer

St. Ulrich-Gröden (Tirol)

Anfertigung: Altäre, Kanzeln, Chor-, Beicht- und Betstühle, Heiligenstatuen, Christussen mit und ohne Kreuz, Weihnachtskrippen, Kreuzwege, heil. Gräber usw., in Holz, bemalt in Oelfarben, gebeitzt, oder nach Wunsch.

Illustrierte Preislisten gratis und franko.

!!! Kunstarbeit für kirchliche, öffentliche Zwecke ist zollfrei!!!



Atelier für kirchliche Kunst

Malerei und Vergoldung

Gegründet 1890

Gegründet 1890

J. Haberthür, Kirchenmaler

Ettingen b. Basel, vorm. in Hofstetten

Kirchenmalerei in allen Stilarten. Mittelalterliche, sowie auch moderne Arbeiten. Renovieren, Fassen, Vergolden von Kanzeln, Altären, Figuren usw. — Anfertigung von Altarbildern, Wand- und Deckengemälden.

Ueber 100 von obiger Firma ausgeführte Arbeiten, teils Kirchen, teils Kapellen, in verschiedenen Stilarten, bürgen hierfür als Zeugnisse, worunter in letzter Zeit die altherwürdige Kloster- und Wallfahrtskirche Mariaitein.

Tabernakel u. Paramentenschränke

(System Meyer, Musterschutz Nr. 17293)

erstellt feuer- und diebsicher in unübertroffener Ausführung mit Garantie — als Spezialität — Prospekte gratis — Prima Referenzen —

Johann Meyer, Kassenfabrikant, Luzern.

Luzernische Glasmalerei

Ed. Renggli, Vonmattstrasse 46

empfiehlt sich der Hochw. Geistlichkeit zur Anfertigung von bemalten Kirchenfenstern in anerkannt guter Ausführung, sowie Bleiverglasungen und Reparaturen. Mässige Preise bei prompter Bedienung. Beste Zeugnisse. H 3944 Lz

Um meine Waschmaschinen à 21 Franken

mit einem Schläge überall einzuführen, habe ich mich entschlossen, dieselben zu obigem billigen Preise ohne Nachnahme zur Probe zu senden! Kein Kaufzwang! Kredit 3 Monate! Durch Seifenersparnis verdient sich die Maschine in kurzer Zeit und greift die Wäsche nicht im geringsten an! Leichte Handhabung! Leistet mehr und ist dauerhafter wie eine Maschine zu 70 Fr.! Tausende Anerkennungen aus allen Ländern Europas! Die Maschine ist aus Holz, nicht aus Blech und ist unverwundlich! Grösste Arbeits erleichterung und Geldersparnis! Schreiben Sie sofort an:

PAUL ALFRED GOEBEL, BASEL, Postfach, Fil. 18.

Vertreter auch zu gelegentlichem Verkauf überall gesucht! Bei Bestellung bitte stets nächste Bahnstation angeben!

Im Verlag von Rüber & Cie. in Luzern ist erschienen:

Im Sonnenschein

Ausgewählte Skizzen von M. Schwyder, Feuilleton-Redakteur.

405 Seiten. In Original-Einband Fr. 5.—.

Kirchenblumen

(Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von

A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.

☉ ☉ ☉ Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten. ☉ ☉ ☉

Kirchenöl

Guillon Ewiglicht-Apparat (bestes System) liefert

Anton Achermann,
Stiftssakristan,
Kirchenartikelhandlung,
Luzern.

Als Beweis für die Vortrefflichkeit meines Kirchenöles diene aus vielen unverlangten Anerkennungs-schreiben folgendes: „Spreche Ihnen hiemit meine Anerkennung aus für Ihr ausgezeichnetes Ewiglichtöl. Beziohe dasselbe beinahe 10 Jahre von Ihnen, es hat bisher nie versagt, war bis auf den letzten Tropfen brauchbar und zwar mit den feinsten Dochten.“

L., 5. Dezember 1910.
F. F., Pfarrer.

Haushälterin

gut empfohlen, sucht Stellung zu einem geistlichen Herrn. Offerten unt. Chiffre Y 688 Lz an Haasenstein & Vogler in Luzern.

Garantierte

Präzisions-Uhren

jeder Preislage
Verlangen Sie Gratiskatalog
(ca. 1500 fotogr. Abbildungen)

E. Leicht-Mayer & Cie.
LUZERN
Kurplatz No. 40

Louis Ruckli

Goldschmied und galvanische Anstalt
Bahnhofstraße

empfiehlt sein best eingerichtet. Atelier. Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Uergolden und Ue silbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.



Petroleum-Heizöfen

neueste Konstruktion auch zum Kochen zu benutzen, geruchlos, kein Ofenrohr, ganz enorme Heizkraft, garant. hochfeine Ausführung, solange der Vorrat reicht, per Stück nur Fr. 27.—, und zwar nicht gegen Nachnahme, sondern 3 Monate Kredit, daher kein Risiko.

Paul Alfred Göbel, Basel
Postf. Fil. 18 Dornachstr. 274

A. Stockmann

Gold- u. Silberschmied
Winkelriedstr. 64, LUZERN,

langjähriger Zeichner und Ziseleur i. d. Bossard'schen Ateliers in Luzern, empfiehlt der hochw. Geistlichkeit seine vorzüglich eingerichtete **Werkstätte für kirchliche Kunst.** Ciborien, Kelche, Monstranzen, Rauchfässer, getriebene Tabernakeltüren etc. Renovierung, Vergoldung, Versilberung alter Geräte. *Gediegene und solide Ausführung zu den bescheidensten Preisen.*

Kochbücher gratis.

Prompter Versand nach auswärts.

Seefische

in täglich frischen Zufuhren.

„Nordsee“, Basel,
II Streitgasse II



Venerabili clero.

Vinum de vite merrum ad. s. s. Eucharium conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus **Bucher et Karthaus** a rev. Episcopo jurejurando adacta **Schlossberg Lucerna**

Patent Rauchfasskohlen

sehr praktisch, vorzüglich bewährt liefert in Kistchen von: 360 Stk. I. Grösse für 3/4stünd. Brenndauer, oder von 150 Stk. II. Grösse für 1—1 1/2 stündige Brenndauer, ferner in Kistchen beide Sorten gemischt, nämlich 120 Stk. I. Grösse und 102 Stk. II. Gr. per Kistchen zu Fr. 7.— A. Achermann, Stiftssakristan Luzern.

Diese Rauchfasskohlen zeichnen sich aus durch leichte Entzündbarkeit und lange sichere Brenndauer.
Muster gratis und franko.

Die Creditanstalt in Luzern

empfiehlt sich für alle Bankgeschäfte unter Zusicherung coulanter Bedingungen.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Weihrauch

in Körnern, reinkörnig, pulverisiert fein präpariert, p. Ko. z. Fr. 3.— b. Fr. 8.— empfiehlt

Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern.

Kirchenteppeiche

in grösster Auswahl bei Oscar Schöpfer, Weinmarkt Luzern

Swan-

Füllfederhalter; ausgezeichnete Marke à Fr. 15.— und Fr. 18.75. Spezialtinten in Flacons und in Tabletten.

Räber & Cie., Luzern

Gebetbücher sind zu haben bei Räber & Cie., Luzern.

Oel für Ewiglicht

Dochten und Gläser

liefert bestens

J. Güntert-Rheinboldt
Mumpf (Aargau).

Schreibpapier in grosser Auswahl bei Räber & Cie.

Wir bringen in Erinnerung:

Karwochenbüchlein

für das katholische Volk und die Jugend
von Kätchet **Aloys Räber**

144 Seiten. Kartoniert 50 Cts., solid in Leinw. geb. 90 Cts.

Das Karwochenbüchlein ist ein beliebtes Unterrichtsmittel zur Einführung von Volk und Jugend in das Verständnis der hl. Woche. Der trotz dem Umfang von 144 Seiten so billige Preis ermöglicht Partiebezug.

Wir sehen gefl. Bestellungen entgegen.

Räber & Cie., Luzern.

Verlag Breer & Thiemann, Hamm (Westfalen).

Des Heilands Erdenwallen

Unter diesem Titel hat Hans Willi Mertens in unserem Verlag ein Buch erscheinen lassen, in welchem die Hauptmomente aus dem Leben des Heilands in bald ruhig erzählender, bald tief ergreifender und mächtig packender Weise poetisch geschildert werden. Pietätvoll sind die Worte des Erlösers unverändert, wie die hl. Schrift uns sie mitteilt, wiedergegeben und von der anmutig dahinfließenden erzählenden Dichtung umrahmt: Perlen und Edelsteine auf reicher Stickerei. Dabei ist der Ton des Ganzen ein kindlich-volkstümlicher, wahrhaft zu Herzen gehender, kein Leser wird diese herrlichen Gaben der Poesie ohne tiefe innerliche Befriedigung aus der Hand legen. Geschmückt ist das einen Widmungsvordruck enthaltende Buch mit 7 sich an den Text anschliessenden in feinstem Kunstdruck ausgeführten Bildern und ist namentlich die geschmackvoll in Leinwand gebundene, mit Schutzkarton versehene Ausgabe wie geschaffen als

Geschenk- und Erinnerungsgabe

zu allen Gelegenheiten. Preis broschiert Fr. 2.50. Gebunden Fr. 3.75.

Demnächst erscheint:

Früh und oft!

Belehrende u. ermunternde Worte an die christl. Eltern
über das Alter der Erstkommunikanten und
über die öftere und tägliche hl. Kommunion
im Anschluß an das päpstliche Kommuniondefret
vom 8. Aug. 1910 und jenes vom 20. Dez. 1905

von

Joseph Pröchner,

Dr. theol. et iur. can.

Religionslehrer am Mädchen-Realgymnasium und an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt der Ursulinen in Salzburg.

— Preis ca. 75 Cts. —

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Zur Vorbereitung auf die erste Beichte und erste Kommunion nach dem päpstlichen Dekrete vom 8. August 1910 eignen sich bestens
P. Cölestin Muff's Kindergebetbüchlein:

Zu Gott, mein Kind!

I. Bändchen

Zu Gott, mein Kind!

II. Bändchen

Gebete und Unterweisungen für Anfänger und Erstbeichtende. Auflage: 21.—40. Tausend. Mit 5 Original-Chromobildern, 8 mehrfarbigen Meßbildern nach Original-Komposition, vielen Original-Randeinfassungen, Kopfleisten und Schlußvignetten. 192 Seiten. Format VI, 71×114 mm. Gebunden in verschiedenen Einbänden zu 70 Cts. und höher.

Belehrungen und Gebete für Firmlinge und Erstkommunikanten. Auflage 28.—35. Tausend. Mit 8 Original-Chromobildern, 16 mehrfarbigen Meßbildern nach Original-Komposition, 14 Stationsbildern nach Prof. M. Feuerstein, vielen Original-Randeinfassungen, Kopfleisten und Schlußvignetten 432 Seiten. Format VI, 71×114 mm. Gebunden in verschiedenen Einbänden zu Fr. 1.25 und höher.

Diese Büchlein wurden ausgezeichnet durch ein von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. eigenhändig unterzeichnetes Anerkennungs schreiben und viele bischöfliche Empfehlungen.

Den Kindern nur s'Beste.

Gedanken eines alten Seelsorgers.

Vorstehender Grundsatz muß vor allem Beachtung und Anwendung finden, wenn es sich um Gebetbücher für Kinder handelt. Jedenfalls darf es keinem Vater oder Lehrer, keinem Katecheten oder Seelsorger gleichgültig sein, was für Büchlein seine Kinder oder Zöglinge in die Kirche mitnehmen. Allein bei wie vielen Kindergebetbüchlein bekommt man den Eindruck, daß dem Verfasser nicht bloß die kindliche Auffassung, sondern vor allem auch die einfache und doch gemütlliche Form fehlt, die einzig den Weg findet in Kopf und Herz des Kindes.

Ganz und gar nicht von dieser Art sind nun die beiden Bändchen „Zu Gott mein Kind“ des bekannten Einsiedler Vater Cölestin Muff. Im Gegenteil, dieser Verfasser gehört zu jenen wenigen Kinder-Schriftstellern, die sich mehr als nur äußerlich dem Leben der Kinder anzuschmiegen, die sich vielmehr in die unendlich feine, kleine, liebe Kinderseele hineinzuleben verstehen.

Das erste der beiden Bändchen richtet P. Cölestin an die Kleinen der ersten drei oder vier Schuljahre, führt sie ins Gebet, in heilige Lesung und darnach auch in die heilige Beichte ein und leitet so den jungen Lauf der Kinderfüßchen auf allen drei Sträßchen zu Gott hin. Die Sprache dieser Belehrungen und Gebete ist edel und einfach, aus dem Munde der Kinder selber entnommen. Der nicht hoch genug anzuschlagende Vorzug aber besteht darin, daß P. Cölestins Schreibart zum Denken im Religiösen anleitet, jedoch in einer so anmutigen Weise, daß trotzdem die nicht gern denkende Kinderwelt nicht abgeschreckt wird. Bei der immer mehr überhandnehmenden Gedankenlosigkeit und Denksaulheit der Leute in heutiger Zeit, besonders im Religiösen, ist es ein überaus verdienstliches und lobenswürdiges Unterfangen P. Cölestins, daß er schon mit den ABC-Schülgen den Weg des religiösen Denkens und der frommen Lesung zu gehen anfängt.

Im zweiten Bändchen des „Zu Gott mein Kind“ führt der volkstümliche Verfasser seine kleinen Zöglinge auf den Weg zur Firmung und zur ersten heiligen Kommunion. Die Art und Weise, wie er das tut, kann nicht trefflicher gezeichnet werden

als mit den Worten des «parochus antiquus» in „Der Wanderer“ (Januar 1905), nämlich: „Meisterhaft auf den Mund und den Verstand der zwölf- und dreizehnjährigen Kinder sind diese Kapitel und Unterweisungen zugeschnitten. Dieser fromme Pädagoge weiß, was so viele Autoren nicht wissen wollen, daß unsere Jugend der fünften und sechsten Klasse noch kein klassisches und rhetorisches Zureden ertragen, sondern daß sie immer noch wahrhaft Kinder sind und man mit ihnen noch am wirksamsten das alte, traute, naive Duhdeutsch der Kindheit spricht.“

Ueber die bildnerische und malerische Ausstattung der beiden Bändchen schreibt derselbe sachkundige «parochus antiquus» also: „In diese Blätter hat sich eine Künstlerhand eingeschrieben. Wie sinnreich rahmt sie die Seiten ein. Gleichsam mit hundert frommen Fingern zeigen die Kopfleisten und Schlußvignetten auf den Text, von dem sie so leise bildliche Deutung geben. Ein Kind, denkt man, hat diese so naiven und zutreffenden Ornamente erdacht, aber ein Meister hat sie vollführt! . . . In der gesamten Literatur dieses Genres (der Kommunionbüchlein) kennen wir keines, das auch nur annähernd in der illustrativen Behandlung und in der Harmonie von Bild und Wort dem Büchlein Muffs entgegen gestellt werden könnte.“

Ueberdies sind die beiden Büchlein ausgezeichnet durch den verkleinerten Faksimile-Druck und die deutsche Uebersetzung des von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. eigenhändig unterzeichneten Anerkennungs schreibens vom 21. Dezember 1908 an den hochw. Herrn Verfasser bezüglich seiner im Verlag Benziger erschienenen Bücher.

Bei solch gleich großer Gediegenheit des Inhaltes, der Form und der äußern Ausstattung steht jeder Verständige ein, daß diese Büchlein nicht für ein paar Rappen abgegeben werden können und daß der Preis von 70 Cts. bzw. Fr. 1.25 immer noch ein sehr geringer zu nennen ist. Beide Büchlein sind zu entsprechend höhern Preisen auch in bessern und geschmackvollsten Einbänden erhältlich.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, sowie von der
Verlagsanstalt Benziger & Cie. a. G., Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh.